

Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Änderung

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative GPK vom 15. September 2020	Anträge Kommission AVW vom 20. Dezember 2021 (Variante 1)	Anträge Kommission AVW vom 20. Dezember 2021 (Variante 2)
	Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates	Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates	Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.	I.	I.
	Der Erlass SAR 152.210 (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:	Der Erlass SAR 152.210 (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:	Der Erlass SAR 152.210 (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 17 Bestellung und Arten</p> <p>¹ Der Grosse Rat hat folgende ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen; 2. Kommission für Bildung, Kultur und Sport; 3. Kommission für Gesundheit und Sozialwesen; 4. Kommission für Justiz; 			

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative GPK vom 15. September 2020	Anträge Kommission AVW vom 20. Dezember 2021 (Variante 1)	Anträge Kommission AVW vom 20. Dezember 2021 (Variante 2)
<p>5. Kommission für öffentliche Sicherheit;</p> <p>6. Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung;</p> <p>7. Kommission für allgemeine Verwaltung;</p> <p>8. Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben;</p> <p>9. Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>10. Einbürgerungskommission.</p> <p>² Der Rat legt zu Beginn jeder Amtsperiode auf Vorschlag des Büros die Zahl der Kommissionsmitglieder fest. Das Büro wählt daraufhin die Kommissionsmitglieder.</p> <p>³ Den Kommissionen sind ein oder mehrere Aufgabenbereiche zur laufenden Behandlung zu übertragen. Die Aufgabenbereiche und die jeweils verantwortliche Kommission sind in Anhang 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾ festgelegt.</p> <p>⁴ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden durch das Büro bestimmt.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SAR [612.310](#)

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative GPK vom 15. September 2020	Anträge Kommission AVW vom 20. Dezember 2021 (Variante 1)	Anträge Kommission AVW vom 20. Dezember 2021 (Variante 2)
		<p>§ 17a Ausschluss der Stellvertretung</p> <p>¹ Die Stellvertretung ist bei folgenden Kommissionen ausgeschlossen:</p> <p>a) Geschäftsprüfungskommission b) Wahlaktenprüfungskommission</p> <p>² Durch Kommissionsbeschluss kann die Stellvertretung in Subkommissionen ausgeschlossen werden.</p>	<p>§ 17a Ausnahmeregelung bei Stellvertretung</p> <p>¹ Bei folgenden Kommissionen bestimmt das Büro auf Vorschlag der Fraktionen pro Kommissionsmitglied eine Stellvertretung:</p> <p>a) Geschäftsprüfungskommission b) Wahlaktenprüfungskommission</p> <p>² Durch Kommissionsbeschluss kann die Stellvertretung in Subkommissionen ausgeschlossen werden.</p>
	<p>§ 20c Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise der Grosse Rat prüft die Geschäftsführung des Regierungsrats, der Verwaltung, des Obergerichts und weiterer Träger von kantonalen Aufgaben mittels Inspektionen, Abklärungen und Evaluationen insbesondere im Hinblick auf deren Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>§ 20c Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise der Grosse Rat prüft die Geschäftsführung des Regierungsrats, der Verwaltung, des Obergerichts und weiterer Trägerinnen und Träger von kantonalen Aufgaben mittels Inspektionen, Abklärungen und Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf deren Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>§ 20c Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise der Grosse Rat prüft die Geschäftsführung des Regierungsrats, der Verwaltung, des Obergerichts und weiterer Trägerinnen und Träger von kantonalen Aufgaben mittels Inspektionen, Abklärungen und Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf deren Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative GPK vom 15. September 2020	Anträge Kommission AVW vom 20. Dezember 2021 (Variante 1)	Anträge Kommission AVW vom 20. Dezember 2021 (Variante 2)
	<p>² Die Geschäftsprüfungskommission ist frei in der Wahl der Prüfthemen, kann Empfehlungen an die Geprüften aussprechen und erstattet dem Grossen Rat jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf Bericht.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission koordiniert ihre Tätigkeit mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle, organisiert sich in Subkommissionen sowie Arbeitsgruppen und erlässt ein durch das Büro zu genehmigendes Reglement für ihre Tätigkeiten.</p>	<p>² Die Geschäftsprüfungskommission ist frei in der Wahl der Prüfthemen. Sie kann Empfehlungen an die Geprüften aussprechen und erstattet dem Grossen Rat jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf Bericht.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission koordiniert ihre Tätigkeit mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle, organisiert sich in Subkommissionen sowie Arbeitsgruppen und erlässt ein durch das Büro zu genehmigendes Reglement für ihre Tätigkeiten.</p>	<p>² Die Geschäftsprüfungskommission ist frei in der Wahl der Prüfthemen. Sie kann Empfehlungen an die Geprüften aussprechen und erstattet dem Grossen Rat jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf Bericht.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission koordiniert ihre Tätigkeit mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle, organisiert sich in Subkommissionen sowie Arbeitsgruppen und erlässt ein durch das Büro zu genehmigendes Reglement für ihre Tätigkeiten.</p>
	II.	II.	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.	III.	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.	IV.	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I.	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I.	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I.
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin